

Satzung
des Landesjagdverbandes Bayern e.V.
nach dem Stand der letzten Änderung vom 25.03.2006

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verband führt den Namen "Landesjagdverband Bayern e.V.". Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Sitz des Verbandes ist München.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

- (1) Der Landesjagdverband Bayern verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verband fördert den Natur- und Tierschutz sowie die Bildung.
- (2) Zum Zwecke des Naturschutzes leistet der Verband
 - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt;
 - b) die Aufklärung der Allgemeinheit
 - über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und
 - über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse;
 - c) die Förderung und Anregung von Wissenschaft und Forschung, wobei die Hingabe von Mitteln nur im Rahmen des § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung oder durch zweckgebundene Mittel erfolgt.
- (3) Zum Zwecke der Bildung sind die Aufgaben des Verbandes
 - a) Erhaltung und Förderung des Jagdwesens als Kulturgut;
 - b) die Aus- und Fortbildung der Jäger im Sinne der Grundsätze der deutschen Waidgerechtigkeit;
 - c) der Zusammenschluss aller Vereinigungen von Jägern mit dem Ziel, die Interessen im Bereich des Satzungszwecks in Bayern zu wahren und zu vertreten.
- (4) Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verband gibt ein Mitteilungsblatt heraus und informiert darin u.a. über Fragen des Jagdwesens, auch soweit sie andere Interessengruppen und die Öffentlichkeit berühren.
- (8) Der Verband ist korporatives Mitglied des Deutschen Jagdschutz-Verbandes e.V.; dessen Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Landesjagdverband Bayern e.V., für die angeschlossenen Vereinigungen und deren Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nicht widerspricht.

Die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdschutzverbandes mit ihren Straftatbeständen, angedrohten Strafen, Verfahrens- und Kostenregelungen ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verband hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können nur Vereinigungen von Jägern sein, deren Satzung und Betätigung den Aufgaben und Zielen des Landesjagdverbandes entsprechen.

Die Vereinigungen von Jägern sollen in das Vereinsregister eingetragen sein und mindestens 50 Mitglieder haben. Besteht in einem Stadt- oder Landkreis bereits eine Kreisgruppe oder Vereinigung von Jägern, so kann ein weiterer Verein aufgenommen werden, es sei denn, dass von den bestehenden Kreisgruppen/Vereinigungen von Jägern begründete, die Belange der Vereinigung oder des Landesjagdverbandes Bayern berührende, Einwände erhoben werden.

Neben Ehrenmitgliedern besteht die Mitgliedschaft natürlicher Personen ausschließlich bei den dem Verband angehörenden Kreisgruppen und sonstigen Vereinigungen von Jägern.

- (3) Außerordentliche Mitglieder können Vereinigungen werden, die auf überörtlicher Ebene gebildet sind und mindestens ein wesentliches Ziel des Landesverbandes in ihrer Satzung verankert haben. Über die Aufnahme eines solchen Mitglieds entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft des Landesjagdverbandes kann natürlichen Personen für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Verbandes durch den Präsidenten mit Zustimmung des Landesausschusses verliehen werden.
- (5) Die Neuaufnahme ordentlicher Mitglieder setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus. über den Aufnahmeantrag entscheidet das Präsidium. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch das Präsidium steht dem Antragsteller die

schriftliche Anrufung des Landesausschusses binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung des Präsidiums zu.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Zugehörigkeit ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder zum Landesverband endet:
 - a) durch Auflösung
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Die Zugehörigkeit von Ehrenmitgliedern endet durch Widerruf oder Tod. Der Widerruf setzt ein, gegen die Belange des Verbandes gerichtetes Verhalten des Ehrenmitglieds voraus; er erfolgt durch den Präsidenten mit Zustimmung des Landesausschusses.
- (3) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erfolgen.
- (4) Der Ausschluss kann wegen groben Verstoßes gegen die Interessen des Landesverbandes oder seiner Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen erfolgen.
- (5) Der Ausschluss erfolgt durch den Landesausschuss auf Antrag des Präsidiums. Gegen den Beschluss des Landesausschusses steht dem Ausgeschlossenen das Beschwerderecht zur Landesversammlung zu; die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Empfang der angefochtenen Entscheidung einzureichen und zu begründen.
- (6) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet der Ansprüche des Landesverbandes auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden erfolgt nicht.
- (7) Jede Beendigung der Mitgliedschaft ist im Mitteilungsblatt des Verbandes zu veröffentlichen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange des Landesverbandes zu fördern und seine Aufgaben und Ziele durch Zusammenarbeit und Information zu unterstützen. Ihre Satzungen müssen mit dieser Satzung im Einklang stehen. Die von der Landesversammlung festgesetzten Beiträge sind fristgemäß zu entrichten.

Zweck des Landesjagdverbandes und seine Verwirklichung nach § 2 Abs. 1,2,3,4,5 sind für die Mitglieder rechtsverbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung, wenn sie der Landesjagdverband in Einzelfällen dazu bestellt. Die Selbständigkeit der Mitglieder wird dadurch nicht berührt.

- (3) Die Mitglieder sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich, dass die aus dieser Satzung sich ergebenden Pflichten auch von ihren Mitgliedern erfüllt werden.
- (4) Das Präsidium kann in dringenden Fällen die Suspendierung der Mitgliedschaft von Mitgliedern der dem Landesverband angehörenden Kreisgruppen und Vereinigungen von Jägern verlangen.

§ 6 Gliederung

Der Landesverband gliedert sich in

- a) die Regierungsbezirksgruppen
- b) die Kreisgruppen und Vereinigungen von Jägern.

§ 7 Organe des Landesverbandes

- (1) Organe des Landesjagdverbandes sind: die Landesversammlung, der Landesausschuss und das Präsidium.
- (2) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz – entsprechend bisheriger Übung – ihrer Auslagen und eine von der Landesversammlung festzulegende pauschale Vergütung für den geleisteten Zeitaufwand.
- (3) Ist ein Organmitglied haupt- oder nebenberuflich auf der Grundlage eines Dienstvertrages für den Verband tätig, so zahlt der Verband hierfür eine angemessene Vergütung.“

§ 8 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung besteht aus den Vertretern der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Bis 30. April jeden Jahres findet eine ordentliche Landesversammlung statt. Sie wird vom Präsidenten des Landesverbandes einberufen. Die Einberufung ist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung schriftlich den Mitgliedern oder durch Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt mindestens 1 Monat vorher bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung der Ladungsfrist abgesehen werden.

Der Präsident kann eine außerordentliche Landesversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Landesausschuss dies unter Vorschlag einer Tagesordnung beantragt.

- (3) Der Landesversammlung obliegt:
 - a) Wahl des Präsidiums und der weiteren Mitglieder des Landesausschusses;
 - b) Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts;
 - d) Entgegennahme der Jahresrechnung und des Berichtes über die Rechnungs-

- prüfung;
- e) Entlastung des Präsidiums für seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
 - f) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - g) Wahl von 2 Rechnungsprüfern, sofern nicht ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung beauftragt wird;
 - h) Behandlung sonstiger Anträge sowie der von der Satzung übertragenen Aufgaben;
 - i) Entscheidungen gem. § 4 Abs. 5 der Satzung;
 - j) Die Vergütungsfestsetzung gem. § 7 Abs. 2 Satz 2.

(4) Anträge

Antragsberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, die Regierungsbezirksgruppen, der Landesausschuss und das Präsidium. Anträge zur Landesversammlung sind mit Begründung an die Landesgeschäftsstelle zu richten und mindestens 10 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

(5) Abstimmungen und Wahlen

Die Beschlüsse der Landesversammlung werden durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert werden soll, bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen die Änderung des § 18 Abs. 2. In diesem Falle ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes sowie ein Beschluss über den Austritt aus dem Deutschen Jagdschutz-Verband bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stimmberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied. Die Kreisgruppen und Vereinigungen von Jägern besitzen eine Grundstimme und für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder eine zusätzliche Stimme. Maßgebend ist der Mitgliederstand vom 1. Januar des Jahres. Wird das Stimmrecht nicht durch ein satzungsgemäßes Organ ausgeübt, ist dem Versammlungsleiter eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Das Stimmrecht kann auch auf ein anderes Mitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Kein Mitglied darf mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Ausübung des Stimmrechts ist von der vorherigen Bezahlung des fälligen Beitrags abhängig.

Die Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.

Abstimmungen erfolgen schriftlich und geheim; offen und durch Zuruf nur, wenn nicht mehr als 30 Mitglieder widersprechen.

Wahlvorschläge sind nicht fristgebunden. Wahlvorschläge des Präsidiums für gekorene Mitglieder des Präsidiums müssen jedoch mit der Einberufung der Landesversammlung bekannt gegeben werden.

Über die Landesversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus:

Dem Präsidium und einer von der Landesversammlung festzusetzenden Zahl von weiteren Mitgliedern, jedoch nach Ablauf der Amtsdauer des Präsidiums 2006 nicht mehr als 30 weiteren Mitgliedern.

Die Landesversammlung wählt diese Mitglieder mit dem Präsidium für die gleiche Dauer.

- (2) Dem Landesausschuss steht außer der Entscheidung in den in der Satzung vorgesehenen Fällen das Recht zu, sich mit allen wichtigen Fragen des Landesverbandes zu befassen und Empfehlungen an das Präsidium sowie Anträge an die Landesversammlung zu beschließen.

Der Landesausschuss stimmt unter Vorsitz des Präsidenten oder eines Stellvertreters mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ab. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In den Fällen des § 10 Abs. (4) entscheidet der Landesausschuss auf Antrag und nach vorherigem Anhören des Mitgliedes innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle des Landesjagdverbandes endgültig.

- (3) Der Landesausschuss wird vom Präsidenten nach Bedarf unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

§ 10 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, bis zu drei Vizepräsidenten, dem Schatzmeister und bis zu drei Beisitzern (gekorenen Mitgliedern) sowie den Vorsitzenden der Regierungsbezirksgruppen als geborenen Mitgliedern. Der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister bilden das geschäftsführende Präsidium. Die Regierungsbezirksvorsitzenden können sich durch einen ständigen Vertreter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Als Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums können auch Regierungsbezirksvorsitzende gewählt werden.

Das Präsidium wird vom Präsidenten zu seinen Sitzungen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

In dringenden Fällen kann das Präsidium ohne Bindung an die Ladungsfrist und die Tagesordnung Beschlüsse fassen; außerdem kann in solchen Fällen im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

- (2) Der Präsident leitet den Landesverband und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Außer vom Präsidenten kann der Verband auch von zwei

Vizepräsidenten gemeinschaftlich oder von einem Vizepräsidenten und dem Schatzmeister gemeinschaftlich vertreten werden. Im Innenverhältnis sind die Vizepräsidenten und der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung des Verbandes berechtigt. Der Schatzmeister wird im Falle seiner Verhinderung durch ein Mitglied des Präsidiums vertreten. Der Präsident leitet die Landesversammlung und ist Vorsitzender des Landesausschusses und des Präsidiums.

Er vollzieht die Beschlüsse der Landesversammlung, des Landesausschusses und des Präsidiums.

Der Präsident benennt auf Vorschlag der Regierungsbezirksgruppen die Delegierten zur Delegiertenversammlung des DJV. Ihm obliegt auf Dauer seiner Amtszeit die Bestellung und Abberufung der Fachberater und Fachausschüsse und deren Mitglieder und Vorsitzenden.

- (3) Die Amtsdauer des Präsidiums beträgt 4 Jahre, sie endet mit dem Ablauf der Landesversammlung, auf der das neue Präsidium gewählt wird. Scheidet ein gekorenes Mitglied des Präsidiums während der Amtsdauer aus, findet insoweit auf der nächsten Landesversammlung eine Nachwahl statt.
- (4) Das Präsidium kann in Fällen grundsätzlicher Bedeutung Weisungen an die Mitglieder erteilen. Dagegen ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 5 der Antrag auf Entscheidung des Landesausschusses zulässig. Der Antrag ist binnen zwei Wochen seit Ergehen der Weisung zu stellen.
- (5) Der Präsident ernennt auf Vorschlag der Regierungsbezirksgruppen die Mitglieder der Jägerausschüsse im Sinne von § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz, Art. 51 Bayer. Jagdgesetz und der ergänzenden Bestimmungen der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz sowie die Mitglieder der Disziplinausschüsse des Landesjagdverbandes je auf die Dauer von vier Jahren.
- (6) a) Das Präsidium gestaltet die Umsetzung der Interessen des Landesverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1) Die Verwirklichung der Verbandspolitik unter Berücksichtigung der von der Landesversammlung und dem Landesausschuss gefassten Beschlüsse
 - 2) Allgemeine Verwaltungs-, Personal- und Finanzfragen
 - 3) Kontrolle des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
 - 4) Entscheidung über Zeit, Ort und Gestaltung der Landesversammlung
 - 5) Neuaufnahme und Suspendierung von Mitgliedern (§ 3 (5) + § 5 (4))
 - 6) Weisungen an die Mitglieder (§ 10 (4))
 - 7) Erteilung von Aufgaben an Regierungsbezirksgruppen (§ 12 (2) S. 1)
 - 8) Empfehlungen über Bildung, Organisation und Arbeit von Hegegemeinschaften (§ 14 (5))

Das Präsidium ist berechtigt Anträge zur Landesversammlung zu stellen.

b) Das geschäftsführende Präsidium überwacht und veranlasst die erforderlichen Maßnahmen in der Geschäftsführung des Landesverbandes und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Veranlassung konkreter Maßnahmen in Verwaltungs-, Personal- und Finanzfragen
- 2) Unaufschiebbar, dringliche Entscheidungen im Rahmen der Allgemeinen Präsidiumszuständigkeit, die durch das Präsidium zu genehmigen sind
- 3) Prüfung von Vertragsabschlüssen

§ 11 Fachausschüsse

Die Fachausschüsse oder Fachberater werden vom Präsidenten zur Behandlung wichtiger Einzelfragen oder ganzer Fachgebiete gebildet bzw. bestellt und berufen. Sie haben nur eine beratende Aufgabe. Ihre Mitglieder können nur aus wichtigem Grund abberufen werden.

§ 12 Die Regierungsbezirksgruppe

- (1) Die Kreisgruppen und die dem Landesjagdverband angehörenden Vereinigungen von Jägern innerhalb eines Regierungsbezirkes bilden die Regierungsbezirksgruppe. Diese nimmt die Aufgaben wahr, die über die örtliche Zuständigkeit der einzelnen Kreisgruppen oder Vereinigungen von Jägern hinausgreifen und die für eine einheitliche Behandlung im Regierungsbezirk geeignet sind. Die Aufgaben und Ziele des Landesjagdverbandes und ihre Verwirklichung nach § 2 Abs. 2,3,4,5 sind für die Regierungsbezirksgruppen rechtsverbindlich. Sie sind Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 Abgabenordnung 1977.
- (2) Die Regierungsbezirksgruppen sowie deren Mitglieder sind verpflichtet, Aufgaben, die ihnen das Präsidium zur selbständigen Erledigung überträgt, durchzuführen. Die Regierungsbezirksgruppen sind berechtigt Anträge zur Landesversammlung zu stellen.

§ 13 Organe der Regierungsbezirksgruppen

Organe der Regierungsbezirksgruppen sind die Regierungsbezirksversammlung und der Regierungsbezirksvorstand.

§ 13 a Die Regierungsbezirksversammlung

- (1) Die Regierungsbezirksversammlung besteht aus den Vertretern der im Regierungsbezirk bestehenden Kreisgruppen und Vereinigungen der Jäger. Sie hat mindestens einmal jährlich stattzufinden.
- (2) Zur Regierungsbezirksversammlung ist das geschäftsführende Präsidium einzuladen.

- (3) Die Einladung zur Regierungsbezirksversammlung ergeht schriftlich. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. § 10 Abs. 1 Satz 8 gilt entsprechend.
- (4) Die Regierungsbezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Regierungsbezirksgruppe vertreten ist.
- (5) Beschlüsse und Wahlentscheidungen der Regierungsbezirksversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Jede der, der Regierungsbezirksgruppe angehörenden Kreisgruppen bzw. Jägervereinigungen hat eine Stimme, bei Wahlen eine Grundstimme und für jedes angefangene Hundert ihrer Mitglieder eine zusätzliche Stimme.
- (6) Die Versammlung ist nicht öffentlich, soweit nicht von ihr etwas anderes beschlossen wird.
- (7) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Ein Abdruck der Niederschrift ist dem Präsidium zuzusenden.

§ 13 b Der Regierungsbezirksvorstand

- (1) Der Regierungsbezirksvorstand wird auf vier Jahre gewählt. Die Amtsdauer soll mit der des jeweiligen Präsidiums übereinstimmen. Fällt der gesamte Vorstand - z.B. durch seinen Rücktritt - während seiner Amtsperiode aus, so ist für die Restzeit unverzüglich ein neuer Vorstand zu wählen. Bis zu dieser Wahl trifft das Präsidium kommissarisch die unaufschiebbaren Anordnungen und veranlasst die Einberufung der Regierungsbezirksversammlung zur Neuwahl des Vorstandes.

Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder gilt die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (2) Der Regierungsbezirksvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister sowie deren Vertretern.

Der Regierungsbezirksvorsitzende muss nicht Vorsitzender einer Kreisgruppe oder Jägervereinigung sein.
- (3) Der Regierungsbezirksvorstand führt die Geschäfte der Regierungsbezirksgruppe.
- (4) Der Regierungsbezirksvorstand hat dem Präsidenten Vorschläge für die Berufung von Mitgliedern seiner Kreisgruppen und Jägervereinigungen in die Disziplinar- und Jägerausschüsse sowie für die Bestellung von Delegierten zur DJV-Delegiertenversammlung einzureichen.

§ 13 c Der Regierungsbezirksvorsitzende

Der Regierungsbezirksvorsitzende vertritt die Regierungsbezirksgruppe. Er leitet die Geschäftsführung des Vorstandes der Regierungsbezirksgruppe, beruft die Regierungsbezirksversammlung ein und leitet sie.

§ 14 Die Kreisgruppen und angeschlossenen Vereine

- (1) Die Kreisgruppen oder die in Land- und Stadtkreisen bestehenden Vereinigungen von Jägern sind als Mitglieder des Landesverbandes selbständige Vereine mit eigener Satzung und eigenen Organen. Bei der Ordnung ihrer Belange sind die Interessen des Landesjagdverbandes zu berücksichtigen und dessen Ziele durch Zusammenarbeit und laufende Informationen zu fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft natürlicher Personen besteht ausschließlich bei den Kreisgruppen oder den dem Verband angehörenden Vereinigungen von Jägern, die einander gleichgestellt sind.
Die Kreisgruppe oder Vereinigung von Jägern regelt die Angelegenheiten ihres örtlichen Aufgabenbereiches in eigener Zuständigkeit nach Maßgabe der Satzung.
- (3) Mehrere Mitglieder des Landesverbandes in einem Stadt- oder Landkreis sollen zur gemeinsamen Erledigung örtlicher Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden, die sich ihre Geschäftsordnung selbst gibt. Die Kreisgruppen oder sonstigen angeschlossenen Vereinigungen von Jägern sind korporativ Mitglied des Landesjagdverbandes.
- (4) Die Kreisgruppen und Jägervereinigungen wirken bei der räumlichen Abgrenzung der Hegegemeinschaften mit (§ 7 Abs.2 Satz 2 AVBayJG). Sie haben die Hegegemeinschaften entsprechend den Richtlinien für die Hege und Bejagung des Schalenwildes in Bayern zu organisieren und zu betreuen, sowie bedarfsgerecht die Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde und im Auftrag der Jagdbehörde die alljährlichen Hegeschauen durchzuführen (§ 16 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Bayer. Jagdgesetz). Sie sind ferner verpflichtet, je nach Bedarf Ausbildungslehrgänge für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger abzuhalten.
- (5) Die vom Präsidium herausgegebenen Empfehlungen über die Bildung, Organisation und Arbeit der Hegegemeinschaften einschließlich des Musters für eine Hegegemeinschaftsordnung sind für die Bildung, Organisation und Arbeit der Hegegemeinschaften zu beachten.

§ 15 Verbandsbeitrag

- (1) Der Landesjagdverband erhebt zur Bestreitung seiner Aufwendungen von seinen Mitgliedern Beiträge, die von der Landesversammlung festgesetzt werden und von den Mitgliedern zu zahlen sind. Bemessungsgrundlage für die Beiträge der Mitglieder ist deren Kopfstärke.

Der Landesausschuss ist berechtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und in Abweichung von § 8 Abs. 3 b die Bemessungsgrundlage für die Beiträge für einzelne Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen angemessen zu ermäßigen bzw. zu pauschalieren.

- (2) Die Beiträge sind Bringschulden.

§ 16 Geschäftsstelle

Der Landesjagdverband unterhält an seinem Sitz eine Geschäftsstelle, zu deren Leitung ein Geschäftsführer hauptamtlich angestellt werden kann. Dieser wird vom Präsidium bestellt. Die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers sind in einer Geschäftsordnung vom Präsidium festzulegen. Das Präsidium bestimmt die Zahl der angestellten Mitarbeiter der Geschäftsstelle.

§ 17 Mindestanforderungen für die Satzungen der Mitglieder

- (1) Übereinstimmung in den Aufgaben und Zielen mit der Satzung des Landesverbandes;
- (2) Mitgliederversammlungen, die alljährlich mindestens einmal stattfinden müssen und an denen der Landesverband durch einen oder mehrere Vertreter teilnahmeberechtigt ist;
- (3) Beitragspflicht der Mitglieder;
- (4) Bestimmung über den Vorstand, der mindestens aus vier Mitgliedern besteht (erster und zweiter Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister).
- (5) Die dieser Satzung als Anlage beigeheftete Mustersatzung für die Kreisgruppen und die Jägervereinigungen ist in den Bestimmungen §§ 2, 3, 4 Abs. 1 Buchs. b und d; Abs. 4, 5; §§ 5 und 7 Abs. 1 hinsichtlich des 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Schriftführers und Schatzmeisters; § 7 Abs. 5, 6, und 7; § 8 Abs. 1, 3 und 5 Satz 2 für die Kreisgruppen und Jägervereinigungen verbindlich.

Darüber hinaus wird den Mitgliedern empfohlen, ihre Angelegenheiten gemäß der vom Landesjagdverband Bayern erlassenen Mustersatzung für die Kreisgruppen zu regeln.

§ 18 Auflösung des Landesjagdverbandes

- (1) Die Auflösung des Landesjagdverbandes kann nur auf einer außerordentlichen Landesversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wird.
- (2) Zur Auflösung des Landesjagdverbandes ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung bestellt das Präsidium einen Liquidator.
- (4) Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt nach Abschluss der Liquidation das verbleibende Vermögen an eine Körperschaft des

öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Schutz und Erhaltung einer landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt und für die Maßnahmen des Umwelt-, Landschafts- und Tierschutzes.

- (5) Die Landesversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, welcher Körperschaft, die die Voraussetzungen des Abs. (4) erfüllt, das Vermögen zugewendet werden soll.
- (6) Vor Fassung des Beschlusses ist eine rechtsverbindliche Erklärung des zuständigen Finanzamtes über die Steuerbegünstigung der zu bedenkenden Körperschaft einzuholen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten ist der Sitz des Verbandes.
- (2) Das Präsidium wird ermächtigt, nach ihrer Eintragung im Vereinsregister die Neufassung der Satzung und den Zeitpunkt des Inkrafttretens mit Bekanntgabe des Eintragungsdatums zu veröffentlichen.

Stand der Satzung 25.03.2006.